



BEZIRK HÖFE

Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung des Bezirkes Höfe

(vom 9. Dezember 1997)

Der Bezirksrat Höfe, gestützt auf § 60 der Personal- und Besoldungsverordnung, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹ Diese Vollzugsverordnung gilt für alle Mitarbeiter des Bezirkes Höfe, soweit die Personal- und Besoldungsverordnung angewendet wird.

§ 2

Gleichstellung

¹ Begriffe wie Mitarbeiter, Beamte und Angestellte beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

§ 3

Stellenplan

¹ Der Stellenplan enthält alle Stellen des Bezirkes und verzeichnet ausserdem:

- a) die organisatorische Zuordnung der Stellen;
- b) die Einreihung der Stellen nach dem Einreihungsplan
- c) den bewilligten Beschäftigungsgrad jeder Stelle.

² Im Stellenplan wird die Besetzung der Stellen mit den jeweiligen Stelleninhabern und ihrem Beschäftigungsgrad laufend nachgeführt.

II. Organisation

§ 4

Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat übt die Aufsicht über das Personal aus und erlässt Weisungen und personalrechtliche Verfügungen.

² Er beschliesst insbesondere über:

- a) die Wahl und Wiederwahl der Beamten;
- b) die Umgestaltung des Dienstverhältnisses von Beamten;
- c) die Rückversetzung von Beamten ins Probeverhältnis und Auflösung des Dienstverhältnisses von Beamten während dem Probeverhältnis;
- d) die Auflösung des Dienstverhältnisses von Beamten zufolge Arbeitsunfähigkeit oder Aufhebung einer Stelle;

- e) die Versetzung von Beamten in den Ruhestand;
 - f) die Gewährung von besoldetem Urlaub im öffentlichen Interesse;
 - g) die Gewährung von Rechtsschutz;
 - h) die Bewilligung von Teilzeitarbeit;
 - i) die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen;
 - k) den Stellenplan, den Einreihungsplan und die Einreihung der Stellen in die Lohnklassen;
 - l) die Festlegung der Besoldung der Beamten und Angestellten,
 - m) die Gewährung von Leistungszulagen und ausserordentlichen Zulagen;
 - n) die Vergütung für Verbesserungsvorschläge.
- ³ Vorbehalten bleibt die Wahl durch die Stimmberechtigten und die Befugnisse der Gerichte nach der Gesetzgebung.

§ 5¹

Personal- und Besoldungskommission

- ¹ Die Personal- und Besoldungskommission besteht aus einer Dreierdelegation des Bezirksrates. Sie berät den Bezirksrat in Personal- und Besoldungsfragen.
- ² Sie erstellt jährlich Bericht und Antrag zu den Besoldungen der Mitarbeiter für das Folgejahr. Die zuständigen Vorgesetzten sind vorgängig anzuhören.

§ 6

Personaldaten

- ¹ Für die Organisation der Personaldaten sind die zuständigen Vorgesetzten verantwortlich. Sie sorgen für den Datenschutz.

III. Besoldung

§ 7

Grundlagen zur Einreihung

- ¹ Die Grundlagen zur Erarbeitung des Einreihungsplanes sind die "Empfehlungen zur Einführung der kantonalen BVO in Bezirken und Gemeinden des Kantons Schwyz".
- ² Generelle Stellenumschreibungen des Bezirkes.
- ³ Sowie die aktuellen Stellenbeschreibungen.

§ 8

Neuzuordnungen

- ¹ Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer Stelle erheblich geändert, kann der Bezirksrat auf Antrag des Vorgesetzten eine Neuzuordnung vornehmen.
- ² Allfällige neue Stellen, die keiner bestehenden Stellenbezeichnung entsprechen, werden vom Bezirksrat aufgrund ihrer Schwierigkeit bewertet und im Einreihungsplan neu aufgeführt.

§ 9

Qualifikation

- ¹ Zur Personalführung und Personalförderung wird eine Mitarbeiterqualifikation mit jährlichem Förderungsgespräch durchgeführt.
- ² Die Durchführung der Qualifikation erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden kantonalen Richtlinien. Der Bezirksrat beschliesst allfällige abweichende Regelungen und sorgt dafür, dass die Vorgesetzten entsprechend geschult werden.

§ 10**Qualifikation und Besoldung**

¹ Sämtliche Besoldungsveränderungen und Beförderungen stützen sich auf die Ergebnisse der Qualifikation ab. Eine bestimmte Qualifikation löst jedoch nicht zwingend eine Besoldungserhöhung aus, sondern ist ein Hilfsmittel zur Verteilung der vom Bezirksrat beschlossenen Realloohnerhöhung.

§ 11**Anfangsbesoldung**

¹ Der Bezirksrat legt die Anfangsbesoldung eines Stelleninhabers im Hinblick auf dessen Kenntnisse, Fähigkeiten, bisherige Tätigkeiten und Alter fest.

² Neue Mitarbeiter werden in der Regel im untersten Besoldungsbereich einer Besoldungsklasse eingestellt. Der Grundlohn entspricht den Stellenanforderungen bei minimaler Erfahrung. Verfügt ein neuer Mitarbeiter bei der Anstellung bereits über längere Berufserfahrung, so kann er entsprechend höher eingestuft werden.

³ Entspricht ein neuer Stelleninhaber nicht dem vorgesehenen Anforderungsprofil, so kann eine tiefere als im Einreichungsplan vorgesehene Einstufung vorgenommen werden.

§ 12**Realloohnerhöhungssummen**

¹ Für die über den Teuerungsausgleich hinausgehenden Realloohnerhöhungen kann der Bezirksrat jährlich für die gesamte Verwaltung oder für die einzelnen Abteilungen eine bestimmte Lohnsumme festlegen.

² Bei der Festsetzung der Realloohnerhöhungssummen berücksichtigt der Bezirksrat die jeweiligen Besoldungsrichtlinien des Kantons Schwyz, die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Finanzlage des Bezirks.

§ 13¹**Individuelle Realloohnerhöhungen**

¹ Der zuständige Vorgesetzte unterbreitet der Personal- und Besoldungskommission einen Vorschlag, wie die Realloohnerhöhungssumme gestützt auf die individuellen Qualifikationen auf die einzelnen Mitarbeiter zu verteilen ist. Gleichzeitig kann der Vorgesetzte der Personal- und Besoldungskommission Anträge betreffend ausserordentlicher Lohnerhöhungen, Leistungszulagen und ausserordentlichen Zulagen unterbreiten.

§ 14**Festlegung der jährlichen Besoldungen**

¹ Gestützt auf den Antrag der Personal- und Besoldungskommission bezüglich Teuerungsausgleich und individueller Realloohnerhöhung legt der Bezirksrat die jährliche Besoldung für jeden Mitarbeiter fest.

IV. Fort- und Weiterbildung**§ 15****Fort- und Weiterbildung**

¹ Der Bezirksrat bewilligt ein Fortbildungsbudget.

² Im Rahmen des Budgets sorgt der zuständige Vorgesetzte für Fortbildung und ordnet sie an.

³ Der Bezirksrat entscheidet, auf Antrag des Vorgesetzten, im Einzelfall und setzt allfällige Bedingungen fest.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Beschlüsse des Bezirkrates bezüglich des Bezirkspersonals, soweit diese ihr widersprechen.

BEZIRKSRAT HÖFE

Der Bezirksammann:

sig. Willi Heimgartner

Der Ratsschreiber:

sig. Toni Höfliger

Genehmigung: Bezirksratsbeschluss vom 9. Dezember 1997

¹ Fassung gemäss Beschluss Bezirksrat Höfe vom 24. Januar 2012